

# RS OGH 1998/3/10 10ObS39/98b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.03.1998

## Norm

ASVG §213a

RL über die Leistung einer Integritätsabgeltung gemäß §213a ASVG §1 Abs1

RL über die Leistung einer Integritätsabgeltung gemäß §213a ASVG §2 Abs1 Z1

RL über die Leistung einer Integritätsabgeltung gemäß §213a ASVG §2 Abs1 Z2

RL über die Leistung einer Integritätsabgeltung gemäß §213a ASVG §2 Abs1 Z3

RL über die Leistung einer Integritätsabgeltung gemäß §213a ASVG §2 Abs1 Z4

## Rechtssatz

1. Während die Beeinträchtigung von Körperfunktionen nur Berücksichtigung finden kann, soweit diese Beeinträchtigung nicht für die Bemessung der Minderung der Erwerbsfähigkeit zu berücksichtigen ist, findet sich diese Einschränkung nicht beim Grad der Verunstaltung des äußerlichen Erscheinungsbildes oder der unfallbedingten seelischen Störung. Das Fehlen der Bezugnahme auf die Minderung der Erwerbsfähigkeit bei der Erhöhung durch Verunstaltung bzw seelische Störung kann bedeuten, daß der Richtliniengeber davon ausging, daß die Beeinträchtigungen nicht erheblich ins Gewicht fallen und ohnedies bei Bemessung der Minderung der Erwerbsfähigkeit unberücksichtigt bleiben. 2. Eine unfallbedingte, zumindest mittlere seelische Störung ist bei Ermittlung des Integritätsschadens zu berücksichtigen (§ 2 Abs 1 Z 4 Richtlinie), ohne daß es auf ihren Einfluß auf die Erwerbsfähigkeit des Versicherten ankommt. Daß bestimmte Unfallfolgen sowohl die Erwerbsfähigkeit beeinträchtigen als auch eine seelische Störung hervorrufen und daher von zwei Seiten in die Ermittlung des Integritätsschadens einfließen, ist grundsätzlich denkbar. 3. Daß bestimmte Unfallfolgen von zwei Seiten in die Ermittlung einfließen, bedeutet noch nicht zwangsläufig eine "doppelte" Berücksichtigung, wenn man sich vor Augen hält, daß eine seelische Störung, die sich auch auf die Erwerbsfähigkeit auswirkt, eben weiter wirkt als eine seelische Störung, bei der dies nicht der Fall ist.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 39/98b

Entscheidungstext OGH 10.03.1998 10 ObS 39/98b

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109918

## Dokumentnummer

JJR\_19980310\_OGH0002\_010OBS00039\_98B0000\_004

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)